



Kurzinformationen zum Praktizieren der Homöopathie in der Schweiz

Diese Informationsblatt soll einen Überblick verschaffen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Allgemeine Informationen / Abrechnung

Grundsätzlich kann jeder Arzt, der über eine kantonale Berufsausübungs- und gegebenenfalls Zulassungsbewilligung verfügt sowie dem Rahmenvertrag als auch dem kantonalen Anschlussvertrag TARMED beigetreten ist, im betreffenden Kanton arbeiten und über den für die Grundversicherung geltenden Tarif TARMED abrechnen (KVG). Abgerechnet werden können diejenigen TARMED-Positionen, welche dem jeweiligen Facharzttitel, Schwerpunkt oder Fähigkeitsausweis hinterlegt sind oder allen – also auch den Praktischen Ärzten – offenstehen.

Der Arzt ist in der Wahl der Therapiemethode frei. So kann auch Homöopathie frei eingesetzt werden, allerdings können nur Inhaber des entsprechenden Fähigkeitsausweises die homöopathiespezifischen TARMED-Positionen verwenden.

Je nach Kanton ist das System des Tiers garant (der Patient schuldet dem Arzt die Vergütung der Leistung) oder des Tiers payant (die Kasse schuldet dem Arzt die Vergütung der Leistung) mit den Versicherern vereinbart.

Fähigkeitsausweis Homöopathie SVHA (FA)

Der FA ist eine vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF anerkannte fachliche Qualifikation (vgl. Anhang der Weiterbildungsordnung SIWF/FMH und Weiterbildungsprogramm unter www.siwf.ch). Der FA wird vom Schweizerischen Verein Homöopathischer Ärztinnen und Ärzte SVHA verwaltet. Der SVHA ist die einzige vom SIWF anerkannte Ärzteorganisation im Bereich der Homöopathie.

Der FA attestiert den Inhabern die Kompetenz zum Führen einer homöopathisch orientierten Hausarztpraxis und berechtigt, die homöopathiespezifischen Positionen im TARMED anzuwenden, die zur Verrechnung vermehrten Zeitaufwands berechtigen. Allerdings bleiben sowohl Anamnese als auch Repertorisation zeitlich limitiert.

Der FA setzt einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharzttitel voraus.

Ausländische Fachärzte im Bereich der Allgemeinmedizin erhalten in der Schweiz lediglich eine Anerkennung als «Praktischer Arzt». Zuständig für die Anerkennung ist das Bundesamt für Gesundheit resp. die Medizinalberufekommission. **Der Titel «Praktischer Arzt» ist kein Facharzttitel** und genügt deshalb nicht für den Erwerb eines Fähigkeitsausweises.

Einzige Ausnahme: Ärzte aus einem EU-Land, in welchem der Facharzttitel Allgemeinmedizin einer mindestens fünfjährige Weiterbildung entspricht. Relevant ist dies bis anhin einzig für Fachärzte für Allgemeinmedizin aus Deutschland.

Der FA hat eine Gültigkeit von 3 Jahren und kostet CHF 500.-. Die Rezertifizierung ist gebunden an eine Fortbildungspflicht von 75 Stunden pro 3 Jahre und ist kostenpflichtig.

FA-Inhaber sind verpflichtet, die homöopathischen Leistungen über TARMED abzurechnen, weil die Homöopathie Teil der Grundversicherung ist (zurzeit provisorisch bis Ende 2017).

Äquivalenzbestätigung (AeB)

Für Ärzte, die ihre homöopathische Weiterbildung validieren möchten, aber wegen des fehlenden Facharzttitels den Fähigkeitsausweis nicht erwerben können, bieten wir die AeB an.

Die Anforderungen betreffend Homöopathie sind dieselben wie für den FA. Für Träger der AeB wird der FA auf Antrag erteilt, sobald die allgemeinen medizinischen Kriterien erfüllt sind d.h. ein eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitel nachgewiesen werden kann.

Obwohl die AeB lediglich eine Bestätigung ist, dass die homöopathische Qualifikation von uns validiert ist und derjenigen des FA entspricht, kann sie hilfreich sein als Leistungsausweis gegenüber den Patienten od. in Verhandlungen mit Zusatzversicherern bezüglich der Anerkennung der homöopathischen Zusatzleistungen.

Das Abrechnen von homöopathischen Leistungen über die Zusatzversicherung steht wie oben erwähnt nur Ärzten OHNE Fähigkeitsausweis offen, weil die Homöopathie seit 1.1.2012 wieder Teil der Grundversicherung ist.

Die Patienten müssen in jedem Fall vorgängig darüber informiert werden, dass die homöopathischen Leistungen nicht von der Grundversicherung übernommen werden, damit sie die Situation mit ihrer Zusatzversicherung klären können. In den Registern (www.doctorfmh.ch und www.medreg.admin.ch) sowie im Dignitätsprofil können ausschliesslich FA eingetragen werden, nicht aber Äquivalenzbestätigungen.

Die AeB hat eine Gültigkeit von 3 Jahren und kostet CHF 500.-. Die Rezertifizierung ist gebunden an eine Fortbildungspflicht (75 Stunden pro 3 Jahre) und ist wie der FA kostenpflichtig.

Mitgliedschaft

Weder der Fähigkeitsausweis (FA) noch die Äquivalenzbestätigung (AeB) sind an die Mitgliedschaft bei der FMH oder beim SVHA gebunden. Und umgekehrt haben nicht alle Mitglieder des SVHA automatisch einen Fähigkeitsausweis!

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wurden nur die männlichen Formen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.